

## Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

**Neu: [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**

### **(5.1.b) Vereinsregister: Prüfungskompetenz**

**Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

**Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>**

**Rn. 446 ff.**

#### **Prüfungsumfang**

##### **(1) Anmeldung und Satzungsänderung**

Das Vereinsregister prüft bei der Anmeldung einer Satzungsänderung nicht nur diese. Bei Anmeldung einer Neufassung der Vereinssatzung hat das Registergericht vielmehr das Recht und die Pflicht, nicht nur die geänderten Bestimmungen, sondern die gesamte Satzung zu überprüfen, so als würde es sich um eine Neuanschreibung handeln (Prüfung des Rechtsbestands). Dabei können grundsätzlich auch unveränderte Regelungen, die bei der Voreintragung nicht beanstandet wurden, auf ihre inhaltliche Zulässigkeit überprüft und gegebenenfalls als unzulässig zurückgewiesen werden.

Bei der Anmeldung eines Vereins, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Eintragung in das Vereinsregister, ist die Anmeldung nach § 60 BGB zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 BGB nicht genügt ist. Zurückweisungsgründe und damit Gegenstand der Prüfungspflicht sind jedoch nicht nur die ausdrücklich genannten Vorschriften, sondern alle den Verein betreffenden Bestimmungen, weil das Registergericht über die Erlangung der Rechtsfähigkeit im Einklang mit dem materiellen Recht entscheiden muß. Schließlich dürfen in der zu prüfenden Satzung keine Vorschriften enthalten sein, die deren Unwirksamkeit zur Folge haben können, so daß die gesamte Satzung unwirksam ist. Die Anmeldung ist daher auch bei sonstigen Gesetzesverstößen zurückzuweisen, unabhängig davon, ob die verletzte Vorschrift eine Soll- oder Mußvorschrift ist. Das Registergericht hat bei begründeten Bedenken ein materielles Prüfungsrecht und eine entsprechende Prüfungspflicht. Diese erstreckt sich darauf, ob der Verein einen ideellen Zweck verfolgt oder ob er auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Überprüft wird auch, wie sich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zusammensetzt, d.h. wer zur Vertretung des Vereins befugt ist – die Satzung muß dies unzweideutig festlegen. Sowieso darf kein Rechtsformmißbrauch vorliegen.

##### **(2) Keine Prüfung der Zweckmäßigkeit**

Gerade nach einer Zwischenverfügung eines Vereinsregisters (§ 382 Abs. 4 FamFG), in der dem Verein Gelegenheit gegeben wird, die bestehenden „Hindernisse“ zu beseitigen, ist zu berücksichtigen, daß das Prüfungsrecht des Vereinsregisters Grenzen hat. Das Registergericht hat die Satzung nicht einer Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts hat sich im Hinblick auf die Satzungsautonomie auch nicht auf solche Regelungen der Satzung zu richten, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben. Das Vereinsregister darf keine Bestimmungen beanstanden, die es bloß für unzweckmäßig oder bedenklich oder redaktionell überarbeitungsbedürftig hält.

## **Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und  
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)